

Beratender Ingenieur

Von der Ingenieurkammer  
Rheinland-Pfalz öffentlich  
bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Honorare  
für Leistungen der Ingenieure  
nach der Gliederung der HOAI

Schillerplatz 12/14  
67071 Ludwigshafen

Telefon:0621.6856090.4  
Telefax:0621.6856090.1  
E-mail: kaufhold@hoai-sv.de

## **Gutachterliche Stellungnahme**

**zur Honorierung von Objektplanungsleistungen bei Abwasserentsorgungsanlagen im Saarland**

bearbeitet im Auftrag der

**Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes**

Ludwigshafen, 19.12.2001



Kaufhold

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Veranlassung	3 von 18
2. Abrechnung von Ingenieurleistungen für die Abwasseranlage Illingen-Wustweiler	3 von 18
2.1 Skizze der vertraglich vereinbarten Leistungen und Honorare	3 von 18
2.2 Objektdefinition	4 von 18
2.2.1 Leistungen bei der Objektplanung nach Teil VII HOAI	4 von 18
2.2.2 Leistungen bei der Tragwerksplanung	5 von 18
2.3 Leistungen und Leistungsbewertung	6 von 18
2.4 Maßgebende anrechenbare Kosten	7 von 18
2.5 Skontovereinbarung	8 von 18
2.6 Berücksichtigung des Wertes vorhandener Bausubstanz bei den anrechenbare Kosten	8 von 18
2.7 Sind die Sanierungsmaßnahmen Umbaumaßnahmen im Sinne von § 3 Nr. 5 HOAI?	9 von 18
3. Leistungen des Objektplaners bei Integration von Fachplanungsleistungen in die Objektplanung	10 von 18
3.1 Sachverhalt	10 von 18
4. Honorarberechnung bei komplexen Ingenieurbauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung	11 von 18
4.1 Objektdefinition und Wahl der Honorarzone	11 von 18
4.2 Anrechenbare Kosten zur Ermittlung des Honorars für die Objektplanungsleistungen	12 von 18
4.3 Abrechnung der Leistungen für die Tragwerksplanung	14 von 18
4.3.1 Vorbemerkung	
4.3.2 Objekte	14 von 18
4.3.3 Sind Kosten der Baugrubenumschließung auch anrechenbare Kosten?	16 von 18
4.3.4 Honorarzone	16 von 18
4.3.5 Leistungsbewertung und -vergütung	16 von 18
5. Überarbeitung einer Planung im Zuge der Vorplanung	17 von 18
6. Honorare für Leistungen für abschnitts- und losweise Ausführung eines Objekts	17 von 18

#### **Anhang:**

Auszüge aus

1. Handbuch für Kommunale Vertragsmuster - HKVM -, empfohlen von der Gemeindeprüfungsanstalt von Baden-Württemberg
2. Kommunales Handbuch für Ingenieurverträge, ingenieurtechnische Grundlagen sowie für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung im kommunalen Tiefbau - HIV-KOM -, empfohlen vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband zur Abrechnung von Ingenieurleistungen bei Anlagen mit maschinen-, verfahrenstechnischer und prozeßtechnischer Ausstattung.

## **1. Veranlassung**

Zwischen den im Saarland für die Abwasserentsorgung zuständigen öffentlichen Auftraggebern und den beauftragten Ingenieurbüros bestehen seit längerem unterschiedliche Ansichten über die HOAI-konforme Vergütung von Ingenieurleistungen. Die Kammer der Beratenden Ingenieure ist von betroffenen Ingenieuren um grundsätzliche Klärung einiger wesentlicher Honorierungsfragen gebeten worden. Zur Illustration der unterschiedlichen Auffassungen stellte die Kammer Unterlagen zur Verfügung, die das Ingenieurbüro Kopper, Saarbrücken, erarbeitet hat. Auf diese Unterlagen wird im folgenden im einzelnen Bezug genommen.

## **2. Abrechnung von Ingenieurleistungen für die Abwasseranlage Illingen-Wustweiler**

### **2.1 Skizze der vertraglich vereinbarten Leistungen und Honorare**

Bei der genannten Abwasseranlage handelt es sich um ein vorhandenes Kanalsystem, welches aus ca. 35 km Verbindungskanälen und ca. 80 Entlastungsbauwerken besteht. Diese sind über die gesamte Abwasseranlage verteilt angeordnet. Das Ingenieurbüro Kopper bearbeitete ein Sanierungskonzept für die gesamte Abwasseranlage einschließlich Schmutzfrachtberechnung für alle vorhandenen Entlastungsanlagen. Nach dem Sanierungskonzept sind an ca. 60 Stellen Einzelsanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes soll in einer Vielzahl von Einzelbauabschnitten auf Basis von Einzelverträgen erfolgen. So hat das Ingenieurbüro mit der KEN Kommunale Entsorgung Neunkirchen GmbH & Co. KG, Neunkirchen, den Ingenieurvertrag vom 26.03./04.05.1999 abgeschlossen, in dem die Leistungen des Büros und deren Honorierung wie auch die Leistungen der KEN definiert sind. Dieser Vertrag steht stellvertretend für diejenigen Verträge, die in Zukunft bei der Realisierung der weiteren Bauabschnitte angewendet werden sollen. Bei den zu bearbeitenden Objekten handelt es sich laut Vertrag um die Regenentlastungsanlagen RÜB 1-2.0, 2-2.0 und 3-2.0 im Bereich Illingen-Uchtelfangen.

Zur Prüfung des Sachverhalts standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ◆ der genannte Ingenieurvertrag einschl. der zugehörigen Honorarberechnung (Anlage 1) und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (Anlage 2),
- ◆ Systemplan zur Gesamtübersicht im Maßstab 1 : 10.000 vom Juli 1998,
- ◆ Lageplan RÜB 1, Maßstab 1 : 1.000, Blatt Nr. 1.43.1 vom Juni 1997,
- ◆ Lageplan RÜB 2, Maßstab 1 : 1.000, Blatt Nr. 1.38 vom Juni 1997 sowie der
- ◆ Lageplan S.11-2.1 bis S.5-2.1, gleichen Maßstabs und gleichen Datums, Blatt 1.43.2,
- ◆ Lageplan RÜB 3, Maßstab 1 : 1.000, Blatt Nr. 1.37 vom Juni 1997.

Nach § 1 des Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 des Vertrages haben die Vertragsparteien vereinbart, die drei Regenentlastungsanlagen als ein Objekt anzusehen, welches "Sanierung HS und RW, erster BA" genannt ist. Der Vertrag betrifft Leistungen bei der Objektplanung nach Teil VII HOAI und Leistungen bei der Tragwerksplanung nach Teil VIII HOAI.

Die beschriebene Definition des Vertragsgegenstandes und einzelne vertragliche Regelungen einschließlich der zugehörigen Honorarberechnung werfen eine Reihe von Fragen auf, die im folgenden beantwortet werden.

## **2.2 Objektdefinition**

### **2.2.1 Leistungen bei der Objektplanung nach Teil VII HOAI**

Zutreffenderweise wird in § 1 der Gegenstand des Vertrages mit "Planungsleistungen für das Vorhaben ..." bezeichnet. Das Vorhaben besteht aus den schon genannten drei Regenentlastungsanlagen, welche ausweislich der Pläne jeweils als Staukanäle ausgebildet sind. Selbstverständlicher Bestandteil der Staukanäle sind die jeweiligen Beckenüberläufe. Ein weiterer Bestandteil, der zur Funktion der Regenentlastungsanlagen gehört, ist der jeweilige Auslaßkanal vom Beckenüberlauf zum nahegelegenen Vorfluter.

Weitere Bestandteile des Vorhabens sind neue Zuleitungskanäle zum jeweiligen Regenüberlaufbecken und Ableitungs- bzw. Drosselkanäle von den jeweiligen Regenentlastungsanlagen zu den weiterführenden Sammlern. Schließlich werden in Teilbereichen auch vorhandene Kanäle stillgelegt. Hierzu werden diese Kanäle nicht ausgebaut, sondern mit geeignetem Dämmmaterial verfüllt und die Oberteile der vorhandenen Schächte abgebaut.

Das in einem Ingenieurvertrag erfaßt Bauvorhaben umfaßt zumindest zwei verschiedene Ingenieurbauwerkstypen. Zum einen sind Leistungen für Regenüberlaufbecken, zum andern Leistungen für Abwasserleitungen vereinbart. Den oben genannten Systemplan und den ebenfalls genannten Detailplänen nach zu urteilen, können die genannten Bauwerke unabhängig voneinander bearbeitet werden. Die bestehenden Abhängigkeiten, hier insbesondere Abflußmengen, Standorte, Sohl-tiefen, Gefälle, Entlastungen zu Vorflutern etc. sowie die Einbindung in die vorhandene, unverändert beizubehaltende Abwasseranlage sind im Rahmen des o.g. Sanierungskonzepts im einzelnen untersucht worden. Diese sind - nach § 3 des hier zu untersuchenden Ingenieurvertrags nach zu urteilen - im Rahmen der Vorplanung untersucht und festgelegt worden; sie sind identisch mit den Planungsvorgaben für die weiterführenden Leistungen bei der jeweiligen Objektplanung. Daraus folgt, daß die genannten Objekte nach § 52 Abs. 8 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 HOAI als einzelne Objekte abgerechnet werden müssen. Insbesondere ist hier § 22 Abs. 2 HOAI von Bedeutung, der wie auch der Abs. 1 desselben Paragraphen grundsätzlich davon ausgeht, daß bei einem Auftrag für mehrere Objekte das Honorar für jedes Objekt getrennt zu berechnen ist. Eine gewisse Reduzierung des Honorars bei Einzelabrechnung wäre im vorliegenden Fall nur dann nach § 22 Abs. 2 HOAI möglich, wenn der Auftrag mehrere gleiche, spiegelgleiche oder im wesentlichen gleichartige Gebäude umfassen würde, die darüber hinaus im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß die im Vertrag vorgesehene und in der Honorarberechnung unter Ziffer 1.3 dokumentierte Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten der Regenüberlaufbecken unter Hinzurechnung der getrennt abzurechnenden Abwasserleitungen HOAI-widrig und deswegen nach § 134 BGB nichtig ist.

Die HOAI-widrige Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten kann außerdem wegen der degressiven Ausgestaltung der maßgebenden Honorartafeln zur Unterschreitung derjenigen Mindesthonorare führen, die bei einer Einzelabrechnung zu ermitteln sind. Dies wäre ein weiteres Argument dafür, daß die getroffene Honorarvereinbarung nach - § 4 Abs. 2 HOAI auf inzwischen höchstrichterlich ent-

schiedene Ausnahmefälle beschränkt - im vorliegenden Fall auf jeden Fall HOAI-widrig wäre. Auch deswegen ist die getroffene Honorarvereinbarung nach § 134 BGB nichtig.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Die drei Regenüberlaufbecken stellen zusammen mit dem ihre Funktion bestimmenden Regenauslaß zum Vorfluter drei einzelne Objekte dar.
2. Die neuen Zu- und Ableitungen, die den Anschluß der jeweiligen Regenüberlaufbecken an die vorhandene Abwasseranlage ermöglichen, sind drei eigene Objekte.
3. Die Stilllegungen der vorhandenen Kanäle stellen keine eigenen Objekte dar. Die Aufwendungen hierfür sind den Abbruchkosten gleichzusetzen, die nach § 52 Abs. 7 Nr. 1 als Kosten für das Herichten des Grundstücks gelten und den Kosten für das Regenüberlaufbecken hinzuzurechnen sind.

### **2.2.2 Leistungen bei der Tragwerksplanung**

Nach § 62 HOAI richtet sich das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung nach den anrechenbare Kosten des Objekts und der Honorarzone, der das Tragwerk angehört. Diese beiden Begriffe verdeutlichen:

- Die bei der maßgebenden Kostenermittlung des einzelnen Objekts ermittelten Kosten dienen zur Bestimmung der anrechenbare Kosten, die für die Leistungen bei der Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 2 ff. HOAI anzusetzen sind.
- Maßgebend für die Berechnung des Honorars für Leistungen des Tragwerks, aus dem das Objekt besteht, sind dessen anrechenbare Kosten.

Umfaßt ein Auftrag wie im vorliegenden Fall Ingenieurbauwerke mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken (Schachtbauwerke unterschiedlicher Art), so sind die Honorare nach § 66 Abs. 1 HOAI für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen. Sind jedoch die Tragwerke der Ingenieurbauwerke konstruktiv weitgehend vergleichbar und derselben Honorarzone zuzuordnen, müssen die anrechenbare Kosten der Tragwerke, die einer Honorarzone angehören, zur Berechnung des Honorars zusammengefaßt werden. Das entsprechende Honorar ist nach der jeweiligen Summe der anrechenbare Kosten zu berechnen. Hierzu ist beispielsweise im HOAI-Kommentar von Jochem (4. Auflage 1998, § 66 Rdn. 2 ff.) unter anderem ausgeführt.

*"... Prinzipiell sind Tragwerke dann konstruktiv verschieden, wenn jedes Tragwerk eine vollständig eigene Tragwerksplanung erfordert, bei der keine wesentlichen Planungsergebnisse von anderen Tragwerken übernommen werden können.*

*§ 66 Abs. 2 sieht vor, daß die anrechenbare Kosten weitgehend vergleichbarer Tragwerke derselben Honorarzone zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen sind. ... Der Sinne dieser Regelung ist ..., daß Kosteneinsparungen, die beim Tragwerksplaner durch die weitgehende Vergleichbarkeit entstehen, an den Bauherrn weitergegeben werden. Kosteneinsparungen ergeben sich aber prinzi-*

*piell nur, wenn zumindest eine partielle Gleichheit innerhalb der betrachteten Tragwerke besteht ...*

*So erläutert zum Beispiel das RBBau-Vertragsmuster "Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung" in seinen Hinweisen (Anhang 12 Abschnitt K 12 RBBau): "Ein Hinweis dafür, daß es sich um konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke handelt, liegt vor, wenn eine Aufwandsminderung gegenüber einer Bearbeitung von konstruktiv verschiedenen Tagwerken zu erwarten ist."*

*Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in größerem Umfang eine positionsweise Übereinstimmung der Tragwerke vorliegt."*

Tragwerksplanungsleistungen dürften - nach den erwähnten Lageplänen zu urteilen - nur für die Regenüberlaufbecken, genauer gesagt: für die großen Schachtbauwerke der Regenüberlaufbecken notwendig gewesen sein. Diese sind wegen der unterschiedlichen Durchmesser der jeweiligen Staukanäle (DN 1.800, DN 2.200), wegen der unterschiedlichen Schachttiefen bzw. Bauwerkshöhen und wegen der unterschiedlichen Grundrisse konstruktiv verschiedene Tragwerke. Eine Ausnahme dürften allerdings die Streckenschächte des RÜB 3 bilden (Schachtbauwerke 46, 45 und 43), die - eine genauere Prüfung noch vorausgesetzt - als Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken anzusehen sind, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Das Honorar für diese Schächte wäre nach § 66 Abs. 4 Nr. 1 HOAI abzurechnen. Für die letztgenannten Schachtbauwerke ist ebenfalls das Honorar für ein einzelnes Bauwerk zu ermitteln; das Honorar für die beiden anderen Bauwerke wäre mit jeweils 10 v.H. des Honorars für das erste Objekt zu berechnen.

Im Gegensatz zu der hier zitierten und in der HOAI vorgeschriebenen Berechnungsweise des Honorars sind lt. Ziffer 2.3 der zum Vertrag gehörigen Honorarberechnung die anrechenbare Kosten der Tragwerke zu einer Summe der anrechenbare Kosten zusammengefaßt worden. Aus den schon in Kapitel 2.2.1 erläuterten Gründen ist diese Zusammenfassung HOAI-widrig; die Honorarvereinbarung ist deswegen nichtig.

### **2.3 Leistungen und Leistungsbewertung**

In § 3 des Vertrages sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen vereinbart. Bei der Objektplanung wird auf die Berechnung der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß Abs. 2 des Vertrages verzichtet, ohne daß der Vertrag eine Begründung hierfür enthält. Selbst wenn der Auftragnehmer diese Leistungen im Rahmen eines anderen Auftrages vorher erbracht und deswegen auf die Vergütung verzichtet hätte, wäre ein entsprechender Hinweis notwendig gewesen, um die Vertragsparteien nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie hätten unbegründet auf das Vergüten dieser Leistungen verzichtet.

Selbst wenn man unterstellen würde, der Auftragnehmer hätte die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 des § 55 HOAI bereits erbracht und abgerechnet, kann dies nicht den Verzicht auf die Vergütung der Leistungsphase 1 des § 65 HOAI erklären. Diese Leistung wäre nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 HOAI nur bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 HOAI im Rahmen des Leistungsbildes der Objektplanung des § 55 enthalten. Hierbei handelt es sich um konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke. Keinesfalls zählen zu den sonstigen Einzel-

bauwerken die im Rahmen des Vertrages zu bearbeitenden Ingenieurbauwerke für die Abwasserentsorgung, um die es sich bei den Schachtbauwerken handelt. Auch diese Honorarvereinbarung ist HOAI-widrig und nach § 134 BGB nichtig.

Nach § 3 Abs. 4 des Vertrages wurden dem Auftragnehmer Bestandspläne als Besondere Leistungen übertragen. Die Auftragserteilung wurde lt. Vertrag von einem gesonderten Abrufschreiben abhängig gemacht. Nach § 5 Abs. 4 HOAI darf ein Honorar für diese Leistungen nur berechnet werden, wenn im Vertrag eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Höhe des Honorars getroffen wurde. Dies ist in Ziffer 1.3 der Anlage 1 zutreffend geschehen.

In Ziffer 1.3 der Anlage 1 des Vertrages ist die Bewertung der Leistungsphasen enthalten. Im Vergleich mit der Leistungsbewertung nach § 55 Abs. 1 HOAI sind die Bewertungssätze der Leistungsphasen 4 und 7 jeweils um 1 v.H. gemindert worden. Eine Begründung für diese Minderung gibt es nicht. Hätten die Leistungen, die zur Reduzierung der Vomhundertsätze führten, vom Auftraggeber selbst erbracht werden sollen, hätten diese nach § 5 Abs. 2 HOAI in § 4 des Vertrages ausdrücklich genannt werden müssen. Die dort unter Abs. 3 genannten Leistungen des Auftraggeber rechtfertigen jeweils nicht die vereinbarte Reduzierung. Somit ist auch diese Honorarvereinbarung HOAI-widrig und nichtig.

## **2.4 Maßgebende anrechenbare Kosten**

In § 8 Abs. 5 und 6 sind HOAI-widrige Abrechnungsvereinbarungen getroffen worden. So sollte das Honorar für die Tragwerksplanung bis zur Leistungsphase 3 nach der Kostenberechnung und ab der Leistungsphase 4 nach der Kostenfeststellung vergütet werden. Voraussetzung hierfür war offensichtlich die Vereinbarung nach Abs. 6 desselben Paragraphen, wonach die anrechenbare Kosten für die Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 4 HOAI zu ermitteln wären.

Die letztgenannte Preisermittlungsvorschrift gilt ausschließlich zur Ermittlung der anrechenbare Kosten bei Gebäuden und zugehörigen Anlagen. Die anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerke, um die es sich im vorliegenden Fall ausschließlich handelt, sind zwingend nach § 62 Abs. 6 und ggf. unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 8 zu ermitteln. Abgesehen davon, daß die in der HOAI festgelegten Honorierungsvorschriften nicht abbedungen werden können - die HOAI enthält verbindliches Preisrecht -, wäre die im Vertrag enthaltene Festlegung auch falsch, wenn die Vertragsparteien die Kosten der Installationen und besonderen Installationen nach DIN 276 in den Kostengruppen 3.2 und 3.5.2, die nach § 62 Abs. 4 HOAI anteilig zu berücksichtigen wären, mit den Kosten für die Anlagen der Maschinen-, Verfahrens- und Prozeßtechnik verwechselt hätten. Art und Umfang der letztgenannten Anlagen sind in der Amtlichen Begründung zu den §§ 52 Abs. 7 Nr. 7 und 55 Abs. 4 Sätze 2 und 3 im einzelnen erläutert. Sie spielen ihrer Art wegen keine Rolle bei der Ermittlung der anrechenbare Kosten für die Tragwerksplanung.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Abs. 5 und 6 in § 8 des Vertrages wie folgt lauten müßten:

- (5) Das Honorar für die Tragwerksplanung wird gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2. nach der Kostenfeststellung ermittelt.
- (6) Die anrechenbare Kosten für die Ermittlung des Honorars bei der Tragwerksplanung werden nach § 62 Abs. 6 HOAI ermittelt.

## 2.5 Skontovereinbarung

Die in der HOAI verordneten Honorare können gemäß § 4 Abs. 2 HOAI durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden. Die Ausnahmefälle sind durch mehrere höchstrichterliche Entscheidungen derart eindeutig definiert worden, daß es sicherlich keiner weiteren Erläuterung in diesem Gutachten bedarf, daß ein derartiger Ausnahmefall im Vertragsverhältnis zwischen den Parteien von vornherein nicht gegeben ist.

Der in der Honorarberechnung vom Auftragnehmer angebotene Skontoabzug vom berechneten Honorar für den Fall, daß der Auftraggeber binnen 14 Tagen die Honorarzahlung leistet, entspricht nach Auffassung des Unterzeichners einer unzulässigen Unterschreitung der Mindestsätze, da offensichtlich eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Diese stellt es dem Auftraggeber frei, das vereinbarte Zahlungsziel zu überschreiten und damit auf den Skontoabzug zu verzichten oder aber von dem berechneten Honorar ein Skonto in Höhe von 5 % des berechneten Betrages abzusetzen. Würde der Auftraggeber eine derartige Vereinbarung nicht extensiv nutzen, wäre er schlecht beraten. Da im Vertrag insgesamt - von der Vergütung der örtlichen Bauüberwachung nach § 57 HOAI einmal abgesehen - generell die Anwendung der Mindestsätze vereinbart ist, kann die Skontovereinbarung einem generellen 5 %igen Nachlaß auf das zu berechnende Mindesthonorar gleichgesetzt werden. Genau dies widerspricht der verbotenen Unterschreitung der Mindestsätze nach § 4 Abs. 2 HOAI.

## 2.6 Berücksichtigung des Wertes vorhandener Bausubstanz bei den anrechenbare Kosten

Die zitierte Vorhabensbeschreibung, die in § 1 des Vertrages enthalten ist, verdeutlicht, daß die geplanten Maßnahmen zur Sanierung der vorhandenen Abwasseranlage verwendet werden. Dies bedeutet, daß bei der Integration der beschriebenen Neubaumaßnahmen auch Objektplanungs- und Objektüberwachungstätigkeit notwendig ist, um die neuen Anlagenteile in die bestehenden Anlagenteile zu integrieren bzw. bei der Durchführung der neuen Maßnahmen bestehende Anlagenteile in die neuen Anlagenteile einzufügen. Daher hat der Auftragnehmer gemäß § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 a HOAI den grundsätzlichen Anspruch darauf, daß bei den anrechenbare Kosten der neuen Anlagenteile der Wert der vorhandenen Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, zusätzlich Teil der anrechenbare Kosten wird. Allerdings bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, um einen **angemessenen** Wert zu definieren. Dies ist im vorhandenen Vertrag nicht geschehen. Dennoch kann zur Abrechnung der Leistungen noch vor dem Formulieren der Schlußrechnung eine derartige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien nachgeholt werden, da es in der HOAI keine Vorschrift gibt, daß beispielsweise die Vereinbarung bei Auftragserteilung hätte abgeschlossen werden müssen. Diese Forderung wäre ohnehin sachfremd, weil erst dann, wenn die Planung abgeschlossen ist, Art und Umfang der Berücksichtigung vorhandener Substanz erkennbar wird. So ist es auch erst bspw. in der Kostenberechnung möglich, einen entsprechenden Wert zu begründen, der dann Grundlage der Abrechnung werden könnte.

Die HOAI selbst gibt in der Amtlichen Begründung Hinweise dafür, wie ein solch angemessener Wert ermittelt werden könnte. In der Fachliteratur sind hierzu z.T. widersprüchliche Empfehlungen gegeben worden. Eine überzeugende und nach Auswertung der verfügbaren Literatur mehrheitlich vertretene Auslegung zur Anwendung des § 10 Abs. 3 a HOAI hat Seiffert in der Zeitschrift BauRecht Heft 4/1999, Seite 304 ff. als "Elementmethode" vorgestellt. In derselben Zeitschrift haben sich schon 1994

(Heft 1/1994, Seite 67) Bredenbeck und Schmidt geäußert. Danach wird der heutige Wert der in die erweiterten oder umgebauten Anlagenteile integrierten vorhandenen Bauteile nach Menge und Einheitspreis so berechnet, wie wenn es sich um neue Anlagenteile handelt. Dies wären im vorliegenden Fall beispielsweise mitverwendete Rohre, Schächte oder sonstige Bauwerke, die als Teile der Altanlage gleichzeitig Teil der Neuanlage werden.

Der angemessene Wert der vorhandenen Bausubstanz könnte auch bezeichnet werden als die Berechnung der ortsüblichen Herstellungskosten, ggf. abzüglich

- nicht mitverarbeitete vorhandene Bausubstanz
- Kosten für den Abbruch bzw. Teilabbruch eines Elements
- Wertminderung bei nicht voller Funktionsfähigkeit.

Die Wertminderung könnte dabei gleichgesetzt werden mit denjenigen Kosten, welche für das Instandsetzen des beschädigten Teils zu seinem ursprünglichen bestimmungsgemäßen Gebrauch aufzuwenden sind.

Diese Definition schließt im vorliegenden Fall bei der Ermittlung anrechenbarer Kosten für die Abwasserleitungen die Berücksichtigung des Wertes der vorhandenen, in Zukunft stillzulegenden Rohrleitungen als vorhandene Bausubstanz aus. Die mit der Stilllegung verbundenen Aufwendungen des Auftragnehmers werden dadurch honoriert, daß die Rückbaukosten für die oben näher beschriebenen Maßnahmen zu den anrechenbaren Kosten des neuen Objekts hinzugerechnet werden.

## **2.7 Sind die Sanierungsmaßnahmen Umbaumaßnahmen im Sinne von § 3 Nr. 5 HOAI?**

Würde es sich bei den beschriebenen Maßnahmen um Umbaumaßnahmen handeln, käme bei der Berechnung des Honorars § 59 HOAI zur Geltung. Umbaumaßnahmen sind nach der zitierten Bestimmung der HOAI "Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand".

Der hier diskutierte Ingenieurvertrag betrifft ein Bauvorhaben, welches definitionsgemäß verschiedene Objekte enthält. Diese sind - nach den vorgelegten Zeichnungen zu urteilen - sämtlich Neubauten im Sinne § 3 Abs. 2 HOAI. Dies erklärt sich daraus, daß an den Standorten der Regenentlastungsanlagen vorhandener Leitungen und Bauwerke weitgehend bzw. vollständig außer Betrieb genommen werden und durch neue Anlagen ersetzt werden.

Eine Erweiterung vorhandener Anlagen läge im Sinne des § 3 Nr. 4 HOAI dann vor, wenn zusätzlich zu den vorhandenen Anlagen weitere Regenentlastungsanlagen wie z.B. Staukanäle, Beckenüberläufe und Regenauslässe gebaut würden. Genau dies ist hier nicht der Fall.

Aus den erwähnten Gründen handelt es sich im vorliegenden Fall weder um eine Erweiterungsbaumaßnahme noch erst recht um eine Umbaumaßnahme. Daher darf zur Honorarberechnung auch nicht § 59 HOAI herangezogen werden.

### 3. Leistungen des Objektplaners bei Integration von Fachplanungsleistungen in die Objektplanung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Auftraggeber verlangen in einigen Fällen von den Objektplanern, daß diese die Ergebnisse von Fachplanungsleistungen oder von Baugrunduntersuchungen ohne Vergütung in die eigenen Leistungen sichtbar einarbeiten. Das Ergebnis einer derartigen Arbeit enthält und zeigt somit sowohl Leistungsergebnisse des Objektplaners als auch Leistungsergebnisse der Fachplaner. Als Beispiele sind zu nennen:

- Ergebnisse der Planungen des Landschaftsplaners in den Lageplänen der Objektplanung, insbesondere im Zuge von Leitungsplanungen, aber auch im Zuge der Planungen von Pumpwerken oder Regenbecken darstellen.
- Übernahme des Leistungsverzeichnisses des Landschaftsplaners in das Leistungsverzeichnis für die Rohbauarbeiten, welches vom Objektplaner bearbeitet wird.
- Übernahme der Erkenntnisse des Bodengutachters in die Planung des Objektplaners, wie z.B. Eintragung der Bohrprofile in Leitungslängsschnitte, Übertragen der Aufschlußpunkte in Lagepläne.

Die Auftraggeber begründen ihre Forderung damit, daß im ausführlichen Leistungsbild des § 55 Abs. 2 HOAI - mit den Beschreibungen nach § 15 HOAI vergleichbar - die Grundleistungen des Objektplaners stets in Verbindung mit der Forderung genannt werden, daß der Objektplaner seine eigenen Leistungen *"unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter"* zu bearbeiten habe. Leider definiert weder die HOAI noch die amtliche Begründung, was der Ordnungsgeber unter *"Verwendung der Beiträge"* verstanden wissen wollte. Auch die Kommentarliteratur sagt mit einer Ausnahme wenig zur Interpretation dieser Begriffe aus. Die Ausnahme bildet der HOAI-Kommentar von Pott/Dahlhoff/Kniffka (7. Auflage 1996, § 15 Rdn. 9b). Dort heißt es zur 5. Grundleistung des § 15 (Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter):

*"Sofern bereits in diesem Stadium (der Vorplanung) Sonderfachleute in die Planung eingeschaltet werden, sind deren Planungsbeiträge in dieser Grundleistung zeitlich und fachlich in das Planungskonzept einzuordnen, einzupassen und aufeinander abzustimmen, nicht aber vom Objektplaner selbst in seine Leistung völlig einzuarbeiten. Leistungsziel ist die Vermeidung von Widersprüchen, Unvollständigkeits und Überschneidungen. Hier wird erneut die Koordinierungspflicht erwähnt, die in vielfältigen Ausprägungen den gesamten Ablauf der Planung wie der Ausführung des Objekts ... begleitet. Sie ist für den störungsfreien, zeitgerechten und kostensparenden Ablauf des Baugeschehens von zentraler Bedeutung. ... Der Architekt, der als Koordinator der gesamten Bauabwicklung ... das reibungslose Zusammenwirken aller Baubeteiligten zu regeln hat, sollte deshalb die sich daraus ergebenden Einzelpflichten durchaus ernst nehmen und sorgfältig beachten. ... Die Abgrenzung der dem Objektplaner obliegenden Koordinierungspflicht gegenüber der zu den zusätzlichen Leistungen gehörenden Projektsteuerungen nach § 31 ist nicht unproblematisch."*

Zweifellos besteht die Aufgabe des Objektplaners auch nach diesem Text nicht darin, die Leistungen der fachlich beteiligten Dritten in seinen eigenen Leistungen zu wiederholen, sei es durch die Auf-

nahme von Leistungsergebnissen in Zeichnungen oder von Leistungsergebnissen in Erläuterungsberichte, Kostenberechnungen, Leistungsverzeichnisse etc.

Die Leistungsergebnisse der fachlich Beteiligten stellen jeweils in sich abgeschlossene Ergebnisse von Leistungen dar, die im Regelfall auch auf Basis von Werkverträgen erarbeitet worden sind. Daher müssen die Leistungsergebnisse fachlicher beteiligter Dritter insbesondere dann, wenn diese vom Auftraggeber gesondert beauftragt sind, als eigenständige Werkleistungsergebnisse verwertbar sein, für die die fachlich beteiligten Dritten jeweils auch eigene Haftungs- und Gewährleistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber besitzen. Daraus folgt die zentrale Aufgabe des Objektplaners, die von ihm nicht mehr auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfenden Leistungsergebnisse fachlicher Beteiligter Dritter bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten im Sinne eines fehlerlosen Gesamtobjekts zu berücksichtigen, nicht aber im Einzelnen per Kopie zu übernehmen. Wird dies dennoch vom Auftraggeber verlangt, handelt es sich um Besondere Leistungen des Objektplaners im Sinne von § 2 Abs. 3 HOAI, zumal der Auftragnehmer in einem solchen Fall Haftung und Gewährleistung für Leistungen eines Dritten übernimmt, wenn diese nicht eigens als "Fremdleistungen" kenntlich gemacht werden. Diese Besonderen Leistungen treten zu den Grundleistungen des Objektplaners hinzu, da der Auftraggeber besondere Anforderungen an die Ausführung des Objektplanungsauftrages gestellt hat, welche über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Voraussetzung für deren Honorierung ist allerdings, daß eine entsprechende schriftliche Honorarvereinbarung nach § 5 Abs. 4 HOAI zwischen den Vertragsparteien erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang ist auf ein nicht zu unterschätzendes Problem für den Objektplaner hinzuweisen. Übernimmt nämlich der Objektplaner die Leistungsergebnisse Dritter in seine eigenen Unterlagen, läuft er gleichzeitig Gefahr, bei fehlerhafter Ausführung des Objekts unter Verwendung dieser Beiträge in Haftung genommen zu werden. Daher sollte der Objektplaner grundsätzlich entweder bei allen von fachlich beteiligten Dritten übernommenen Leistungsergebnissen einen entsprechenden Hinweis machen, daß diese Ergebnisse nur nachrichtlich zu verstehen seien. Bei der Ausführung selbst wären ausschließlich die Original-Fachplanungsergebnisse maßgebend. Ungeachtet dessen besitzt der Objektplaner auch im Falle der nur nachrichtlichen Übernahme der Leistungsergebnisse Dritter in seine eigenen Leistungsergebnisse einen Honorierungsanspruch wegen Erbringens Besonderer Leistungen.

#### **4. Honorarberechnung bei komplexen Ingenieurbauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung**

##### **4.1 Objektdefinition und Wahl der Honorarzone**

Am Beispiel des zwischen dem damaligen AVS und dem Ingenieurbüro Kopper abgeschlossenen Vertrages vom 09.03./06.04.1989 über Leistungen und Honorare für das Vorhaben "Abwasseranlage Mittleres Saartal" und dem in diesem Vertrag unter § 1 definierten Objekt "Hauptsammler Ens Dorf, Pumpwerk Ens Dorf mit Regenüberlaufbauwerk" wird erörtert, wie die Honorarvereinbarung und Abrechnung dieses Vorhabens nach der seit dem 01.01.1996 geltenden Fassung der HOAI hätte vereinbart und abgerechnet werden müssen.

Zur Beurteilung des Sachverhalts stellte das Ingenieurbüro Kopper den Lageplan zur Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 250, Blatt 1.1) zur Verfügung. Danach handelt es sich bei der ausgeführten Anlage um ein kombiniertes Schmutzwasser- und Regenwasserpumpwerk mit einem an das Regenwasserpumpwerk sich anschließenden Regenüberlaufbecken. Beide Objekte sind auf engem Raum

und in enger funktionaler Verbindung untereinander geplant und gebaut worden. Das Regenwasserpumpwerk stellt die Vorflut für das am Beckenüberlauf bzw. am Klärüberlauf entlastete Regenwasser in Richtung Vorfluter dar. Dasselbe gilt für den Abfluß derjenigen Abwassermenge, die über ein eigenes Schmutzwasserpumpwerk an die zur Kläranlage abgehende Mischwasserdruckleitung angeschlossen ist.

Der enge funktionale Zusammenhang zwischen dem Regenüberlaufbecken, den auf dem Anlagengelände verlegten Freispiel- und Druckleitungen und dem Pumpwerk selbst erlauben nicht, die ansonsten wegen ihrer grundsätzlich unterschiedlichen Funktion als Einzelobjekte abzurechnenden Ingenieurbauwerke Pumpwerk und Regenüberlaufbecken als Einzelobjekte getrennt abzurechnen. Vielmehr handelt es sich im Sinne der Begriffsbestimmung des § 51 HOAI um eine "Anlage" zur Regenwasserentlastung, die demzufolge als ein Objekt anzusehen ist.

Ein Objekt dieser Art befindet sich in der Objektliste des § 54 HOAI nicht. Daher ist es notwendig, ohne Berücksichtigung der Objektliste, die nach dem einführenden Satz des § 54 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ohnehin nur eine Regelzuordnung von Honorarzonen zu bestimmten Objekttypen darstellt, die Honorarzone für das hier vorliegende Objekt mit Hilfe der Punktbewertung des § 53 HOAI zu ermitteln.

Diese Berechnungsmethode wäre schon in dem 1989 abgeschlossenen Vertrag notwendig gewesen, da in der damals gültigen Fassung der HOAI (HOAI 1988) auch kein derartiges Objekt in der Objektliste enthalten war. Die im Vertrag gewählte Honorarzone III ist alleine schon deswegen anzuzweifeln, ohne daß Unterzeichner die näheren technischen Umstände kennt, da in der damals gültigen Objektliste unter § 54 Nr. 3. d) Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke mit durchschnittlichen Planungsanforderungen ebenso der Honorarzone III zugeordnet waren wie Behälter und Becken für Wasser und Abwasser, soweit die genannten Objekte nicht in den Honorarzonen II oder IV erwähnt sind. Eine theoretisch mögliche Zuordnung der Einzelobjekte im vorliegenden Fall zur Honorarzone II entfällt allein schon deswegen, weil es sich in beiden Fällen weder um eine einfache Pumpanlage, Pumpwerk oder Schöpfwerk noch um einen einfachen Behälter oder Becken für Wasser und Abwasser handelt. Dafür spricht insbesondere die Konstruktion der einzelnen Objekte, aber insbesondere auch die mit den Objekten verbundene Ausrüstung mit maschinentechnischen, verfahrens- und prozeßtechnischen Einrichtungen.

Werden nun wie im vorliegenden Fall notwendigerweise zwei normalerweise getrennt abzurechnende Objekte der Honorarzone III zu einem einzigen Objekt zusammengefaßt, ändern sich die Bewertungsmerkmale nach § 53 Abs. 2 hinsichtlich der konstruktiven und technischen Anforderungen einerseits und der fachspezifischen Bedingungen andererseits. Insbesondere der Umfang der Funktionsbereiche verändert sich durch die Zusammenfassung erheblich, so daß allein schon deswegen die Beibehaltung der für Einzelobjekte vorgesehenen Honorarzone III zweifelhaft ist. Dies gilt erst recht für die wechselseitigen Abhängigkeiten der beiden Objekte, die die fachspezifischen Bedingungen für das Gesamtobjekt spürbar erhöhen. Aus diesen Gründen liegt es nahe, auch ohne eine ins einzelne gehende Punktbewertung die Honorarzone III als vermutlich unzutreffend zu bezeichnen.

Wie unter 4.3.2 ausgeführt wird, erfordert im vorliegenden Fall die Baugrubenumschließung als weiteres drittes Objekt Objektplanungsleistungen. Diese sind daher auch getrennt abzurechnen.

#### **4.2 Anrechenbare Kosten zur Ermittlung des Honorars für die Objektplanungsleistungen**

Mit der ab 01.01.1991 geltenden HOAI ist erstmals eine zweifelsfreie Definition des häufig falsch verstandenen Begriffs der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken eingeführt worden. Danach sind Ingenieurbauwerke häufig ausgestattet mit

- Installationen, zentraler Betriebstechnik und betrieblichen Einbauten (DIN 276/1981, Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4),
- Anlagen der Maschinenteknik im Sinne von § 52 Abs. 7 Nr. 7 HOAI und
- Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik im Sinne von § 55 Abs. 4 Satz 2 HOAI

Beispiele für die Anlagen der Maschinenteknik, Verfahrens- und Prozeßtechnik nennt die amtliche Begründung zu den zitierten Vorschriften. In der Bundesanzeigerausgabe der in diesen Punkten unverändert gebliebenen HOAI in der Fassung ab 01.01.1996 sind die entsprechenden Erläuterungen zur Maschinenteknik auf Seite 120, die Erläuterungen zu den Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik auf den Seiten 124 und 125 zu finden.

Die Honorare für Leistungen bei Installationen, zentraler Betriebstechnik und betrieblichen Einbauten sind, soweit diese Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, für die entsprechenden Anlagen von Ingenieurbauwerken nach Teil IX HOAI abzurechnen. Es handelt sich um Honorare für Fachplanungsleistungen, die der Objektplaner dann, wenn er sie selbst erbringt, zusätzlich zu seinem Objektplanungshonorar abrechnen kann. Dies regelt für die Objektplaner bei der Abwasserbeseitigung § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 HOAI. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die schon zitierte amtliche Begründung hinzuweisen, die auch bezüglich der Anwendung des § 10 Abs. 4 HOAI auf Seite 91 der Bundesanzeigerausgabe entsprechende zusätzliche Erläuterungen enthält.

Die Kosten der Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, zählen nach § 52 Abs. 7 Nr. 7 zu den anrechenbaren Kosten des Bauwerks, da der Auftragnehmer für Ingenieurbauwerke in der Abwasserbeseitigung regelmäßig auch derartige Anlagen oder Maßnahmen entweder plant oder ihre Ausführung überwacht. Das Fachplanungshonorar für diese Leistungen ist somit derjenige Honoraranteil, der sich aus dem Anteil der Kosten der Anlagen der Maschinenteknik ergibt.

Das Honorar für die Fachplanungsleistungen des Objektplaners für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik bei der Abwasserbeseitigung ist in § 55 Abs. 4 HOAI nicht geregelt; es kann frei vereinbart werden. Wird jedoch ein Honorar bei Auftragserteilung nicht schriftlich vereinbart, so muß es als Zeithonorar nach § 6 HOAI berechnet werden. Diese Honorierungsvorschrift ist schon allein deswegen unbefriedigend und auch unzureichend, weil keine klare Trennung zwischen den Objektplanungsleistungen für die Anlagen der Maschinenteknik und Bautechnik einerseits und den Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik andererseits möglich ist. Die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift (Seite 125 der Bundesanzeigerausgabe) beschreibt die zum Zeitpunkt der erstmaligen Verordnung in dem beschriebenen Sinne geltende Vertragspraxis. Es handelt sich also um die Vertragspraxis aus den Jahren 1989/1990. Diese wurde in eine praktikable und einfach zu handhabende Empfehlung zur Abrechnung der Fachplanungsleistungen für die Prozeß- und Verfahrenstechnik in den Hinweisen zum RBBau-Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - unter Ziffer 0.2 (Objektdefinition) eingeführt. Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen sind diese im Dezember 1993 angewiesen worden, nach diesen Empfehlungen als Ersatz für die in der HOAI vorgesehene freie Vereinbarung zu verfahren. Dies hat dazu geführt, daß die in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg flächendeckend eingeführten Kommunalen Vertragsmuster diese Abrechnungsweise ebenfalls übernommen haben. Andere

Abrechnungsweisen werden inzwischen sowohl vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als auch von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als nicht mehr zulässig angesehen.

Das Ingenieurbüro Kopper hat seine Leistungen beim Pumpwerk und Regenüberlaufbecken Ensdorf mit Datum vom 07.06.2001 berechnet. Es war Unterzeichner nicht möglich, mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen die Abrechnung zu prüfen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist jedoch festzuhalten:

- Die anrechenbaren Kosten für die Maschinentechnik nach § 52 Abs. 7 Nr. 7 einerseits und die Kosten für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik andererseits hätten aus der Schlußrechnung der Firma Ritz im einzelnen ermittelt und im Sinne der oben skizzierten Abrechnungsweise dargestellt werden müssen.
- Mangels entsprechender Honorarvereinbarung kann die Rechnung so interpretiert werden, daß das Ingenieurbüro Kopper die mögliche freie Vereinbarung über die Abrechnung von Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik durch Hinzurechnung deren Kosten zu den anrechenbaren Kosten der Maschinentechnik vorgesehen hat. Die Summe dieser Kosten entspricht den sonstigen anrechenbaren Kosten im Sinne des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4.
- Die zusätzliche anteilige Erfassung der Kosten für die Lüftung und die Elektrotechnik und deren teilweise Berücksichtigung nach § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 ist deswegen zutreffend.

Selbstverständlich sind die zusätzlich teilweise anrechenbaren Kosten für die Technische Gebäudeausrüstung (Lüftung, Elektrotechnik) auch bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen, die für die Berechnung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI heranzuziehen sind. So heißt es ausdrücklich im § 57 Abs. 2, daß das Honorar für die örtliche Bauüberwachung mit den *"anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 zu berechnen sei."* Gerade der Bezug zu § 52 Abs. 3 macht deutlich, daß auch für die Abrechnung der Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung § 10 Abs. 4 HOAI zu beachten ist, wie dies vom Ingenieurbüro Kopper zutreffenderweise gemacht wurde.

### **4.3 Abrechnung der Leistungen für die Tragwerksplanung**

#### **4.3.1 Vorbemerkung**

Am Beispiel des zwischen dem AVS (jetzt: EVS) und dem Ingenieurbüro Kopper am 10.02./20.03.1992 geschlossenen Vertrages über Leistungen und Vergütung bei der Tragwerksplanung für Pumpwerk und Regenüberlaufbecken Ensdorf wird untersucht, ob die in diesem Vertrag festgelegten Objekte und die Vergütung der Leistungen HOAI-konform vereinbart wurden. Neben dem Vertrag wird der schon unter Ziffer 4.1 genannte Lageplan zur Beurteilung des Sachverhaltes herangezogen.

#### **4.3.2 Objekte**

Nach Angaben des Büros Kopper waren Tragwerksplanungsleistungen für das Pumpwerk, das Regenüberlaufbecken und für den vollständigen Baugrubenverbau zu erbringen. Der für die Erfüllung des Auftrages abgeschlossene Ingenieurvertrag umfaßt somit mehrere Ingenieurbauwerke im Sinne von § 66 Abs. 1. Zweifelsfrei handelt es sich bei dem Pumpwerk und bei dem Regenüberlaufbecken

um Ingenieurbauwerke mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken. Deswegen sind die Honorare entgegen der im Vertrag getroffenen Vereinbarung (siehe dortige Anlage 2) getrennt abzurechnen.

Anders als üblich hat das Ingenieurbüro im vorliegenden Fall auch die Tragwerksplanungsleistungen für den Baugrubenverbau erbracht. Dies ist deswegen anders als üblich zu bezeichnen, weil für die Ausführung des Verbaus nach DIN 18303 (VOB, Teil C) - Verbauarbeiten - die Wahl der Verbauart normalerweise dem Unternehmer überlassen bleibt, der auch die hierfür notwendige statische Berechnung und die Ausführungszeichnungen zu liefern hat. Diese Unternehmerleistung ist nach VOB-C eine Nebenleistung des Unternehmers.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der vom Ingenieurbüro Kopper geplanten Baugrubenumschließung um ein Ingenieurbauwerk nach Teil VII § 51 Abs. 1 Nr. 7 HOAI (sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmasten). Zur Abrechnung dieser Leistungen heißt es beispielsweise im HOAI-Kommentar von Enseleit/Osenbrück (Bauverlag Wiesbaden, 3. Auflage 1997, Rdn. 399-1) hierzu u.a.:

*"... Nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit der Objektliste gemäß § 54 HOAI für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind z.B. die in Abs. 1 Nr. 3 (Honorarzone III Buchstabe f "Stützbauwerke mit Verankerungen, ... , Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, ..., Uferspundwände, ...") Objekte nach Teil VII HOAI. ... Bei Baugrubenumschließungen als Ingenieurbauwerken sind die Leistungen auf dem Gebiet der Tragwerksplanung ebenfalls Grundleistungen nach Teil VIII HOAI, da es sich dann um zugehörige bauliche Anlagen nach § 62 Abs. 2 HOAI handelt. Für diese Objekte sind also Grundleistungen gemäß Teil VII und VIII HOAI zu erbringen. ... Ist für die Baugrubenumschließung selbst eine Tragwerksplanung erforderlich, so kann, wenn es sich um Baubehelfe handelt, das Honorar frei vereinbart werden. Handelt es sich bei der Baugrubenumschließung um ein eigenständiges Ingenieurbauwerk, so richtet sich das Honorar für die Tragwerksplanung nach den anrechenbaren Kosten der Baugrubenumschließung einschließlich der zugehörigen Kosten des Erdaushubs und der Kosten der zugehörigen Baustelleneinrichtung, der Honorarzone, der die Baugrubenumschließung zuzurechnen ist und den Leistungen für die Leistungsphasen II bis VI des § 64 HOAI."*

Unter Baubehelfen sind diejenigen Baugrubenumschließungen zu verstehen, die keiner Objektplanung bedürfen und deren konstruktive Planung keine HOAI-Leistung ist. Es handelt sich in diesem Falle um Hilfskonstruktionen zur Errichtung der Ingenieurbauwerke, die deswegen keine selbständigen baulichen Anlagen im Sinne der HOAI sind. Ausdrücklich wird dies in der amtlichen Begründung zur § 67 HOAI hervorgehoben (siehe Bundesanzeigerausgabe der HOAI 1996, Seite 132), in der es u.a. heißt:

*"... Für die Tragwerksplanung für sonstige Baubehelfe bei Ingenieurbauwerken, z.B. ... Baugrubenumschließungen ... wurden keine besonderen Honorarregelungen vorgeschrieben. Falls eine besondere Berechnung ... im Einzelfall notwendig wird, kann ein Honorar hierfür frei vereinbart werden."*

Es ist nochmals zu betonen, daß dies nur für Baubehelfe gilt. Handelt es sich bei den Baugrubenumschließungen um die schon beispielhaft genannten eigenständigen Ingenieurbauwerke, für die Leis-

tungen bei der Objektplanung und Tragwerksplanung erforderlich werden, sind diese als eigenständige Ingenieurbauwerke abzurechnen. Dies gilt sowohl für die hier relevanten Leistungen nach Teil VIII HOAI als auch für die Abrechnung von Leistungen bei der Objektplanung.

Zusammenfassend ist deswegen festzuhalten, daß es sich im vorliegenden Fall anders als im Vertrag geregelt um drei selbständige und getrennt abzurechnende Tragwerke handelt, für die sowohl die Tragwerksplanungsleistungen als auch die Objektplanungsleistungen getrennt abzurechnen sind. Zu klären wäre lediglich wie ausgeführt, ob es sich bei der Baugrubenumschließung um einen Baubehelf im Sinne der VOB-C oder um ein eigenständiges Ingenieurbauwerk handelt. Dies kann Unterzeichner mit den vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen.

#### **4.3.3 Sind Kosten der Baugrubenumschließung auch anrechenbare Kosten?**

Handelt es sich bei der Baugrubenumschließung um ein Baubehelf, sind ihre Kosten anteilig den Kosten des Tragwerks für das Pumpwerk und für das Regenüberlaufbecken hinzuzurechnen (siehe § 62 Abs. 6 Nr. 14 HOAI). Dabei erfolgt die anteilige Zurechnung in gleicher Weise wie bei den anderen Kosten nach § 62 Abs. 6.

Ist die Baugrubenumschließung ein Ingenieurbauwerk, so ändert dies natürlich nichts an der Planung des Pumpwerks und des Regenüberlaufbeckens selbst, die innerhalb der Baugrubenumschließung zu planen sind. Daher sind die Kostenanteile aus den Gesamtkosten der Baugrubenumschließung bei den Ingenieurbauwerken ebenso anrechenbar wie bei den Baubehelfen.

Für die Ermittlung der jeweils maßgebenden Kosten gibt der schon zitierte HOAI-Kommentar von Enseleit/Osenbrück ausführliche Hilfestellungen, deren Anwendung hier empfohlen wird.

#### **4.3.4 Honorarzone**

Angesichts der notwendigen getrennten Abrechnung der Tragwerksplanungsleistungen ist es notwendig, für die einzelnen Tragwerke die Honorarzonen getrennt zu bestimmen. Dies muß nach § 63 HOAI unter Berücksichtigung des statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrades der Tragwerke geschehen.

#### **4.3.5 Leistungsbewertung und -vergütung**

In Anlage 2 des Ingenieurvertrages ist vereinbart, daß nur die Leistungsphasen 3 bis 6 des § 64 HOAI abgerechnet werden. Der Verzicht auf die Abrechnung der Leistungsphasen I und II ist nicht begründet. Dies kann auch nicht unter Hinweis auf § 64 Abs. 1 erfolgen, in welchem ausweislich der amtlichen Begründung zu derselben Vorschrift ein Fehler enthalten ist. Dort heißt es u.a.:

*"Absatz 1 enthält Folgeänderungen für Teil VIII aus der Herausnahme der tragwerksplanerischen Leistungen für bestimmte Ingenieurbauwerke aus dem Leistungsbild des § 55. Der Fußnotenhinweis ... nach dem Wort "Planungsvorbereitung" nach der Beschreibung der Leistungsphase II wird gestrichen. Der Fußnotenhinweis gilt somit nur noch für Leistungsphase I. Ferner wird durch die Neufassung der Fußnote klargestellt, daß nur die Grundleistungen der Leistungsphase I*

*für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 im Leistungsbild der Objektplanung des § 55 enthalten sind. Diese Regelung gilt somit nicht für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 5, also insbesondere die Ingenieurbauwerke der Wasser- und Abfallwirtschaft."*

Das Zitat entstammt der amtlichen Begründung zur HOAI in der ab 01. Januar 1991 geltenden Fassung (Bundesanzeigerausgabe, Seite 111). Die Vertragsparteien haben deswegen durch ihren Verzicht auf die Abrechnung der Leistungsphasen 1 und 2 des § 64 Abs. 1 in Höhe von 13 v.H. der Honorare nach § 65 Abs. 1 HOAI einen klaren Verstoß gegen die HOAI begangen. Daran ändert auch nichts an der Vereinbarung nach Ziffer 1.2 der Anlage 2, wonach bei der Honorarberechnung der Mittelsatz der in § 65 Abs. 1 der HOAI verordneten Honorare anzusetzen ist.

## **5. Überarbeitung einer Planung im Zuge der Vorplanung**

Das Ingenieurbüro Kopper berichtet, daß es auf Anweisung des Auftraggebers vor Abschluß der Planungsleistungen Planunterlagen erarbeitet hat, die der Auftraggeber im Rahmen einer Bürgerinformation zur Vorstellung der Planungsabsichten vorlegen wollte. Trotz des vom Ingenieurbüro ergangenen Hinweises, daß u.a. die für die Planung notwendigen Abstimmungen und Vorverhandlungen mit Behörden, Grundstücksbesitzern und sonstig betroffenen Dritten noch nicht abschließend hätten durchgeführt werden können und deswegen die Pläne noch keine endgültige Lösung darstellen könnten, wurde dennoch zur Vorstellung des Gesamtprojekts die vorzeitige Erstellung einer noch nicht mit allen Betroffenen abgestimmten Entwurfslösung verlangt. Wie vom Ingenieurbüro erwartet, ergaben sich dann nach Durchführung der vorher nicht möglichen Verhandlungen tatsächlich in einigen Punkten deutliche Planänderungen. Die Konsequenz hieraus war, daß die vorab erbrachten Planungsleistungen für die geplante Kanaltrasse auf einer Länge von insgesamt ca. 30 % der Gesamtlänge verändert werden mußte.

Hinsichtlich der Honorierung der Ingenieurleistungen kann im vorliegenden Fall nur gelten, daß die endgültige Planung des Büros nach dem abgeschlossenen Vertrag zu erfolgen hat. Die zuvor erbrachten, nicht mehr verwendbaren Leistungen sind im Sinne von § 2 Abs. 3 HOAI Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, die für die endgültige Planung des Objekts notwendig waren. Im vorliegenden Fall hat nämlich der Auftraggeber besondere Anforderungen an die Ausführungen des Planungsauftrages, die über die allgemeinen Leistungen hinaus gehen, deswegen gestellt, weil er ausdrücklich die Präsentation einer scheinbar fertigen Planung gegen die Empfehlung des Ingenieurbüros verlangte, wohlwissend, daß diese Leistung nach der Bürgerinformation zumindest in Teilen wieder erbracht werden mußte. Daraus folgt, daß die Besonderen Leistungen des Büros zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgerinformation auf Basis einer nach § 5 Abs. 4 zu treffenden schriftlichen Honorarvereinbarung zusätzlich zu vergüten sind.

## **6. Honorare für Leistungen für abschnitts- und losweise Ausführung eines Objekts**

Ein Ingenieurbüro hat den Auftrag erhalten, die Objektplanung für eine etwa 5 km lange Kanalbaumaßnahme durchzuführen. Die Entwurfsplanungsleistungen konnten bis einschließlich der Genehmigungsplanung in einem Zuge durchgeführt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 4).

Ab Leistungsphase 5 des § 55 Abs. 1 Nr. 5 HOAI wird die Baumaßnahme in zwei Baulosen durchgeführt. Während die Leistungsphasen 5 und 6 des § 55 inzwischen fertiggestellt sind, werden die entsprechenden Leistungen für das zweite Baulos zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

In diesem Fall gilt für die Abrechnung der Leistungen ab Leistungsphase 5 die Vergütungsvorschrift des § 52 Abs. 8 in Verbindung mit § 21 HOAI. Danach ist das Honorar für diese Leistungen jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Baulose zu berechnen unter der Voraussetzung, daß die Durchführung dieser Leistungen "in größeren Zeitabständen" erfolgt. Ob größere Zeitabstände vorliegen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Herrschende Meinung ist, daß beim Vorliegen einer Zwischenzeit von über sechs Monaten zwischen dem Beginn der jeweiligen Arbeiten für das jeweilige Baulos diese Forderung erfüllt ist (siehe z.B. Locher/Koeble/Frik a.a.O. § 21 Rdn. 6). Andererseits können (so Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Kommentar 5. Auflage 1996, § 21 Rd. 4) auch kürzere Abschnitte in Betracht kommen, wenn mit der abschnittsweisen Durchführung der Leistungen erhebliche Mehraufwendungen des Ingenieurs verbunden sind. Diese liegen nach Auffassung des Unterzeichners auch und gerade dann vor, wenn für das Baulos 2 keine der Leistungen mehr verwendbar sind, welche der Ingenieur für das Baulos 1 erbracht hat. Dies ist hier der Fall, da die Ausführungsplanung für das Baulos 2, aber insbesondere die Leistungen ab Leistungsphase 6 für ein eigenständiges neues Objekt erbracht werden müssen.

Ludwigshafen, den 19.12.2001



Kaufhold